VERORDNUNG (EWG) Nr. 143/86 DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1986

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 hinsichtlich der Einreichungsfristen für die Olivenanbaumeldungen für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen (3), insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 der Kommission (4) reichen die Olivenbauern die in Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 genannte Anbaumeldung bis spätestens 30. November jedes Wirtschaftsjahres ein. Die Erzeugerorganisationen oder ihre Vereinigungen dagegen reichen die Anbaumeldungen ihrer Mitglieder bis spätestens 31. Dezember jedes Wirtschaftsjahres ein.

Da im Winter 1985 die Ölbaumpflanzungen durch die außerordentlich starken und anhaltenden Fröste stark geschädigt wurden, müssen die Angaben in den Anbaumeldungen für das Wirtschaftsjahr 1984/85 erheblich geändert werden. Die für die Einreichung der Meldungen vorgeschriebenen Fristen sind daher nicht mehr angemessen. Sie sollten deshalb für das Wirtschaftsjahr 1985/86 verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 genannten Anbaumeldungen sind für das Wirtschaftsjahr 1985/86 einzureichen bis spätestens:

— 31. Januar 1986 von den Olivenbauern,

— 28. Februar 1986 von den Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls ihren Vereinigungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Dezember 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.